

NEWSLETTER POLEN

HERAUSFORDERUNGEN
MEISTERN

Ausgabe:
Juni/Juli 2021

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und
Wirtschaft in Polen

www.roedl.pl | www.roedl.de/polen |
www.roedl.com/poland

NEWSLETTER POLEN

HERAUSFORDERUNGEN MEISTERN

Ausgabe:
Juni/Juli 2021

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht

- Wer haftet für die schnelle Aufdeckung von Verstößen
- Arbeitsgesetzbuch und Home Office

→ Steuern

- Das Programm „Die Polnische Neuordnung vs Änderungen“ im Steuersystem
- Bahnbrechendes Urteil des EuGH zur festen Niederlassung
- Das Paket SLIM VAT 2 wurde angenommen
- Review der Verrechnungspreisdokumentation für das Jahr 2019 für polnische Unternehmen

→ Steuern aktuell

- Pflicht zur Einführung von Online-Registrierkassen für weitere Branchen
- Begriffsänderung: WSTO (innergemeinschaftlicher Fernverkauf) anstatt Versandgeschäft
- Neuer Vordruck VAT-R ab dem 1. Juli 2021 im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des E-Commerce-Pakets
- Weitere Änderungen in der SAF-T „JPK V7 M/K“

→ Über uns

- Modernes Management bei Rödl & Partner – 19. Ranking der Rechtsanwaltskanzleien der Tageszeitung „Rzeczpospolita“

→ Mehr wissen

→ Unsere Büros weltweit

- Tschechische Republik
- Dienstleistungen
- Ihr Ansprechpartner

→ Recht

Wer haftet für die schnelle Aufdeckung von Verstößen

Aneta Siwek, Rödl & Partner Gleiwitz

Der Präsidenten der Polnischen Datenschutzbehörde (UODO) hat durch Bescheid vom 22. April 2021 (DKN.5130.3114.2020) dem Verantwortlichen – der Cyfrowy Polsat S.A. – eine Verwaltungsstrafe i.H.v. 1.136.975 PLN auferlegt.

Die Cyfrowy Polsat S.A. hatte nicht die erforderlichen Mechanismen geschaffen, die es erlaubt hätten, im Rahmen der Zusammenarbeit der Cyfrowy Polsat mit einem Kurierdienst Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen schnell zu identifizieren. Dem Verantwortlichen wurde die Verletzung von Art. 24 Abs. 1 sowie Art. 32 Abs. 1 und 2 DSGVO zur Last gelegt.

Wofür die Gesellschaft bestraft wurde

Der Präsident der UODO warf dem Verantwortlichen Säumigkeit bei der Feststellung von Verstößen gegen den Datenschutz vor. Er wies auf den langen Zeitraum hin, der zwischen dem Eintritt des betreffenden Ereignisses, das zu einer Verletzung der Datenschutzvorschriften führte, und der endgültigen Feststellung dieses Ereignisses durch den Verantwortlichen verging. In der Konsequenz erfolgten die Benachrichtigung der Personen, deren Rechte und Freiheiten bedroht waren sowie die Meldung der Verletzung sage und schreibe mehrere Monate nach Eintritt des betreffenden Ereignisses.

Nach Auffassung des Präsidenten der UODO hat die Gesellschaft die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Mittel, die die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Dokumenten gewährleisten sollen, die den Kunden der Gesellschaft per Kurierdienst zugestellt werden, nicht ausreichend bewertet.

Der Präsident der UODO wies außerdem auf die Nichterfüllung der Anforderung gemäß Art. 34 Abs. 2 i.V.m. Art. 33 Abs. 3 Buchst. c) DSGVO hin – der Verantwortliche hat die Personen, deren Daten betroffen sind, nicht über die möglichen Konsequenzen einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten informiert.

Keine ausreichende Risikoanalyse

Nach Meinung des Präsidenten der UODO hat die Gesellschaft keine ausreichende Risikoanalyse durchgeführt, weswegen das Risiko unterschätzt wurde. Die vorgenommene Analyse erwies sich als unvollständig, da sie einige Situationen außer Acht ließ, in denen das Risiko von Verletzungen des Datenschutzes hoch war. Die Gesellschaft hat außerdem nicht ausreichend nachgewiesen, dass jede Verletzung individuell bewertet wurde.

Wie sich aus dem Bescheid ergibt, befreit die Meldung einer Verletzung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde innerhalb der in Art. 33 DSGVO angegebenen Frist oder innerhalb einer Frist, die in gesonderten, den Verantwortlichen bindenden Vorschriften angegeben ist, den Verantwortlichen nicht davon Maßnahmen zu ergreifen, die auf die effektive und schnelle Identifizierung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten abzielen.

Zwecks korrekter Risikobewertung sind sowohl der Verantwortliche als auch der Auftragsverarbeiter verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um einen angemessenen Grad der Datensicherheit zu gewährleisten, der dem mit ihrer Verarbeitung verbundenen Risiko entspricht. Sie müssen sich außerdem vergewissern, ob die ergriffenen Maßnahmen es erlauben, jede Verletzung unverzüglich festzustellen und sie der Aufsichtsbehörde sowie der Person, deren Daten betroffen sind, zu melden. Erfolgt keine schnelle Reaktion seitens des Auftragsverarbeiters, so befreit dies den Verantwortlichen nicht von der Haftung für die Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

Verzögerungen bei der Benachrichtigung über Verletzungen

Gemäß Art. 34 Abs. 1 DSGVO gilt Folgendes: Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher

Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.

Die Vorbeugung gegen Verletzungen oder die unverzügliche Reaktion auf bereits eingetretene Verletzungen sind Schlüsselemente jeder Datensicherheitspolitik. Orientiert man sich an den Richtlinien der Arbeitsgruppe Art. 29, die die Meldung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß DSGVO betreffen und auf die sich der Präsident der UODO beruft, so gilt: Natürliche Personen sind über eine Verletzung „ohne unnötige Verzögerung“ – d.h. schnellstmöglich – zu benachrichtigen.

Das Fehlen wirksamer Mechanismen, die eine schnelle Identifizierung von Verletzungen der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erlaubt hätten, sowie die Minimierung des Umfangs dieser Verletzungen führten letztendlich dazu, dass die Cyfrowy Polsat S.A. die sich aus Art. 24 Abs. 1 sowie aus Art. 32 Abs. 1 und 2 DSGVO ergebenden Pflichten verletzte. Die Einführung solcher Mechanismen nach der Einleitung des Verwaltungsverfahrens sowie nach vorheriger Vorlage eigener Analysen durch den Präsidenten der UODO schützte die Gesellschaft nicht vor den Konsequenzen der Verletzung und vor der Geldstrafe.

Nach Meinung des Präsidenten der UODO wäre die Gesellschaft in der Lage gewesen, wirksame Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, den Umfang der Verletzungen zu minimieren und die bei der Zustellung von Sendungen durch Kurier aufgetretenen Verletzungen schnell zu identifizieren – auch unter Pandemiebedingungen.

Trotz der Einführung von einer Politik und von Verfahren zum Datenschutz, die die Meldung von Verletzungen und den Abschluss eines Überlassungsvertrages betreffen, hat der Verantwortliche in der Praxis keine geeigneten Verfahren ausgearbeitet, mit denen hätte kontrolliert werden können, ob der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten nachkommt. Deshalb hat er die Verletzungen des Datenschutzes, die mit der Versendung von Dokumentationen, die personenbezogene Daten enthielten, verbunden waren, nicht laufend identifiziert. Deshalb wurden die Personen, deren Daten betroffen waren, erst lange nach Eintritt des Ereignisses informiert, das zur Verletzung des Datenschutzes führte.

In Randnummer 85 DSGVO heißt es: Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener

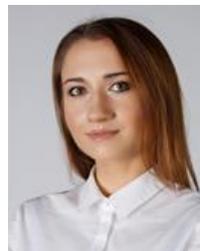
Daten kann – wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird – einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden für natürliche Personen nach sich ziehen, wie etwa:

- Verlust der Kontrolle über eigene personenbezogene Daten;
- Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug;
- finanzielle Verluste;
- unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung;
- Rufschädigung;
- Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten;
- jegliche andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche Person.

Zusammenfassung

Der oben geschilderte Fall zeugt davon, wie wichtig nicht nur die Erarbeitung und Einführung entsprechender Verfahren zum Schutz personenbezogener Daten in einer Organisation durch den Verantwortlichen ist – was sich auch auf die Beziehungen zu Rechtsträgern bezieht, die für ihn bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung erbringen. Wichtig ist vor allem, dass die sich aus den o.g. Dokumenten ergebenden Pflichten tatsächlich beachtet und Maßnahmen ergriffen werden, die dem Niveau des Risikos angemessen sind und ihre tatsächliche Anwendung sowie notwendigenfalls ihre laufende Aktualisierung erlauben.

Kontakt für weitere Informationen



Aneta Siwek
Attorney at Law (Polen)
T +48 32 721 23 94
aneta.siwek@roedl.com

→ Recht

Arbeitsgesetzbuch und Home Office

Michał Prokop, Monika Spotowska, Rödl & Partner Warschau

Am 19. Mai 2021 hat das Ministerium für Entwicklung, Arbeit und Technologie einen Entwurf von Änderungen des Arbeitsgesetzbuches veröffentlicht, die darauf abzielen, die Arbeit im Home Office dauerhaft in die arbeitsrechtlichen Vorschriften aufzunehmen.

Aktuell ist die Arbeit im Home Office in 3 Formen möglich:

- in Form der Telearbeit;
- Arbeit im Home Office auf der Grundlage der Vorschriften des sog. Krisenschutzschildes;
- über die o.g. Regelungen hinausgehende Arbeit im Home Office.

Die wichtigsten Regelungen in dem Gesetzesentwurf:

1. Einführung der Definition der Arbeit im Home Office, nach der die Arbeit vollumfänglich oder teilweise am Wohnort des Arbeitnehmers oder an einem anderen zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgestimmten Ort ausgeführt wird, insbesondere unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln;
2. Annahme, dass die Arbeit im Home Office beim Abschluss des Arbeitsvertrages oder bereits während der Beschäftigung vereinbart werden kann (in dem zweiten Fall könnte die Arbeit im Home Office auf Initiative des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers ausgeführt werden);
3. Möglichkeit für den Arbeitgeber, die Arbeit im Home Office in Sonderfällen anzuweisen (d.h. während eines geltenden Ausnahmezustands, Zustands der Epidemiegefahr oder der Epidemie sowie innerhalb von 3 Monaten nach Aufhebung dieses Zustands oder wenn es wegen der Pflicht des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer sichere und hygienische Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, notwendig ist, sofern der Arbeitgeber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen diese Arbeitsbedingungen am bisherigen Arbeitsort des Arbeitnehmers vorübergehend nicht gewährleisten kann – vorbehaltlich der vorherigen Erklärung des Arbeitnehmers, dass er über die örtlichen und technischen Bedingungen für die Ausführung der Arbeit in dieser Form verfügt;
4. Pflicht zur Festlegung der Grundsätze für die Ausführung der Arbeit im Home Office:
 - in einer zwischen dem Arbeitgeber und der/den betrieblichen Gewerkschaftsorganisation/-en geschlossenen Vereinbarung,
 - in der vom Arbeitgeber verfassten Ordnung, sofern der Abschluss der Vereinbarung mit der/den betrieblichen Gewerkschaftsorganisation/-en nicht zustande kommt oder wenn beim Arbeitgeber keine betriebliche Gewerkschaftsorganisation vorhanden ist (in diesem Fall würde die Ordnung nach Konsultationen mit den Arbeitnehmersvertretern festgelegt);
5. Möglichkeit der Ausführung der Arbeit im Home Office auf Antrag des Arbeitnehmers auch wenn die in Pkt. 4 genannte Vereinbarung oder Ordnung fehlt, die die Grundsätze der Arbeit im Home Office festlegt;
6. Einführung der Möglichkeit eines verbindlichen Verzichts auf die Arbeit im Home Office durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer – innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Aufnahme;
7. Regelung der Pflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer, der im Home Office arbeitet (u.a. Bereitstellung der Materialien und Werkzeuge, die zur Ausführung der Arbeit im Home Office erforderlich sind, Deckung der Kosten, die direkt mit dem Home Office verbunden sind) und Gewährung des Rechts der Parteien, eine Vereinbarung über die Nutzung privater Arbeitsmittel und Materialien durch den Arbeitnehmer bei der Arbeit im Home Office abzuschließen;
8. Regelung der Grundsätze für die Kontrolle des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber am Ort der Ausführung der Arbeit im Home Office;
9. Einführung eines Verbots der Diskriminierung von Arbeitnehmern, die im Home Office arbeiten;
10. Gewährleistung des Rechts des im Home Office arbeitenden Arbeitnehmers, sich gemäß den für alle Arbeitnehmer geltenden Bedingungen auf dem Betriebsgelände aufzuhalten;

11. Einführung besonderer Grundsätze im Bereich der Arbeitssicherheit und -hygiene;
12. Möglichkeit für den Arbeitnehmer, sämtliche Anträge, für die die Schriftform vorgeschrieben ist, in Papierform bzw. auf elektronischem Wege weiterzuleiten.

Der Arbeitgeber wird u.a. verpflichtet sein, dem Arbeitnehmer die Materialien und Arbeitsmittel bereitzustellen, die zur Ausführung der Arbeit im Home Office erforderlich sind, und die Kosten zu decken, die in direktem Zusammenhang mit einer solchen Arbeit stehen. Die Parteien können auch eine Vereinbarung über die Nutzung privater Arbeitsmittel und Materialien durch den Arbeitnehmer bei der Arbeit im Home Office abschließen.

Ausgleichszahlung für die Arbeit im Home Office ohne Einkommensteuer

Während des gegenwärtigen Epidemiezustands begannen die Steuerbehörden, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer positive verbindliche Auskünfte zu erteilen, in denen festgestellt wird, dass die Ausgaben für die Organisation der Arbeit im Home Office keine Einnahmen der Arbeitnehmer darstellen, die die Aufgaben von zu Hause aus erfüllen. Die günstigen Auslegungen basieren jedoch auf den vorübergehend eingeführten Regelungen der Krisenschutzschilder. Deswegen lohnt es sich zu verfolgen, wie die Steuerbehörden auf die in den neuen Vorschriften vorgesehenen Lösungen reagieren.

Folgen der vorgeschlagenen Änderungen

Die entworfenen Regelungen werden die Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches zur Telearbeit ersetzen, die wegfallen werden. Einige rechtliche Lösungen zur Telearbeit wurden in die neuen arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Arbeit im Home Office aufgenommen.

Im Ergebnis wird eine Flexibilisierung der Möglichkeit der Ausführung von Arbeit außerhalb des Arbeitsbetriebes und die Verbreitung der Ausführung von Arbeit im Home Office auch nach Ende des geltenden Epidemiezustands erwartet.

Das Gesetz soll 3 Monate nach dem Datum der Aufhebung des Epidemiezustands in Polen in Kraft treten. Arbeitgeber, die die Bedingungen für Telearbeit bereits in einer Vereinbarung oder in einer Ordnung festgelegt haben, können sie jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzesentwurfs an die neuen Vorschriften anpassen.

Kontakt für weitere Informationen



Michał Prokop
Attorney at Law (Polen)
Associate Partner
T +48 22 244 00 76
michal.prokop@roedl.com



→ Steuern

Das Programm „Die Polnische Neuordnung vs Änderungen“ im Steuersystem

Bartosz Fuchs, Rödl & Partner Krakau

Am 15. Mai 2021 wurde das Programm „Die Polnische Neuordnung“ vorgestellt. Gemäß den Ankündigungen hat es vor allem zum Zweck, Förderung zu bieten und die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu mildern. Es sieht zahlreiche Änderungen vor, zu denen auch der „steuerliche Neustart“ gehört.

Änderungen bei der Einkommensteuer – positive Aspekte

Erhöhung des Freibetrags bei der Einkommensteuer auf 30.000 PLN

Der Teil des Programms, der am häufigsten erwähnt wird, ist die Erhöhung des Freibetrags bei der Einkommensteuer auf 30.000 PLN p.a. (ca. 2.500 PLN pro Monat). Argumente für die Erhöhung dieses Betrages werden in der öffentlichen Debatte seit langem erhoben, denn nur wenige Steuerpflichtige können den geltenden Freibetrag von 8.000 PLN in Anspruch nehmen.

Diese günstige Lösung erweitert den Kreis der Begünstigten und wertet den Freibetrag unter den herrschenden wirtschaftlichen Gegebenheiten auf. Den Freibetrag können ausschließlich Steuerpflichtige beanspruchen, die die Einkommensteuer nach allgemeinen Grundsätzen (d.h. nach der Steuerskala) abrechnen.

Nicht mitgeteilt wurden einige wichtigen Aspekte, darunter z.B. die Höhe des Steuerabzugsbetrages für Personen, deren Jahreseinkommen 30.000 PLN überschreitet.

Erhöhung der Steuerschwelle auf 120.000 PLN

Ein weiterer positiver Aspekt, der die Lage der Steuerpflichtigen verbessern soll, ist die erste Erhöhung der Steuerschwelle seit 12 Jahren. Die Einkommensteuer in Höhe von 17 Prozent ist derzeit bis zu einem Betrag von 85.528 PLN zu zahlen. Über diesem Wert beträgt die Einkommensteuer 32 Prozent.

Die Einführung der Polnischen Neuordnung soll dazu führen, dass die Einkommensteuer in Höhe von 32 Prozent erst bei einem Einkommen von über 120.000 PLN Anwendung findet.

Vergünstigung für die sog. Mittelschicht

Es wurde auch eine Vergünstigung für Personen angekündigt, die auf arbeitsvertraglicher Grundlage ein Einkommen zwischen 70.000 PLN und 120.000 PLN erzielen. Aber nur so viel wurde über diese Vergünstigung verraten.

Vergünstigung bei der Einkommensteuer für zurückkehrende Auswanderer

Gemäß den Ankündigungen können Personen, die aus der Emigration nach Polen zurückkehren, in der Jahressteuererklärung für 2022 einen Betrag in Höhe von 50.000 PLN von der Steuerbemessungsgrundlage abziehen. Dies soll analog auch für die Steuererklärung 2023 gelten.

Pauschalbesteuerung von ausländischen Einnahmen

Steuerpflichtige, die sich entscheiden, ihre Gebietsansässigkeit von der ausländischen in die polnische zu ändern, können eine Pauschalbesteuerung der im Ausland erzielten Einnahmen in Anspruch nehmen. Es wurden jedoch keine weiteren diesbezüglichen Informationen (z.B. in Bezug auf den Steuersatz oder auf die konkrete Einnahmequelle) dargestellt.

Programm „Die Rückkehr des Kapitals“

Das Programm soll ein Anreiz für Personen sein, die über nicht offengelegtes, von polnischen Gebietsansässigen nicht ausgewiesenes Vermögen oder Einkommen im Ausland verfügen. Gemäß den Ankündigungen wird die Offenlegung einer ausländischen Einnahmequelle (Vermögen oder Einkommen) keine negativen Konsequenzen seitens der Steuerbehörden nach sich ziehen, die in der Einleitung eines Verfahrens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bestünden.

Keine Einkommensteuer für erwerbstätige Rentner und keine Einkommensteuer auf Renten bis 2.500 PLN monatlich

Im Rahmen der präsentierten Säule „Goldener Herbst des Lebens“ wurde Folgendes angekündigt:

- Keine Einkommensteuer auf Renten bis 2.500 PLN monatlich;
- Keine Einkommensteuer für Personen, die nach Erreichen des Rentenalters weiterhin erwerbstätig sind (PIT-0).

Änderungen im Bereich des Krankenversicherungsbeitrags

Die angekündigten positiven Änderungen im Bereich der Einkommensteuer werden jedoch von negativen Aspekten im Bereich des Krankenversicherungsbeitrags begleitet.

Abschaffung des pauschalierten Krankenversicherungsbeitrags im Rahmen der Gewerbetätigkeit

Personen, die eine Gewerbetätigkeit ausüben, können derzeit einen pauschalierten Krankenversicherungsbeitrag zahlen, der sich 2021 auf 381,81 PLN monatlich beläuft. Die Polnische Neuordnung sieht die Einführung einer Änderung vor, die darauf abzielt, die Berechnungsweise des Krankenversicherungsbeitrags bei der Gewerbetätigkeit ähnlich wie bei dem Arbeitsvertrag zu gestalten.

Nach der Einführung dieser Änderung werden Gewerbetreibende den Krankenversicherungsbeitrag proportional zu den erzielten Einkünften nach einem festen Satz von 9 Prozent berechnen.

Abschaffung der Möglichkeit des Abzugs des Krankenversicherungsbeitrags von der Steuer

Während die Änderung der Berechnungsweise des Krankenversicherungsbeitrags sich ausschließlich auf Personen bezieht, die eine Gewerbetätigkeit ausüben, soll die Abschaffung der Möglichkeit des Abzugs dieses Beitrags von der Steuer alle Steuerpflichtigen betreffen. Diese Änderung zieht schwerwiegende Konsequenzen nach sich, die zu einer wesentlichen Erhöhung der öffentlich-rechtlichen Abgaben führen.

Am härtesten werden jedoch Unternehmer getroffen, die eine Gewerbetätigkeit ausüben, da sie einen höheren

Krankenversicherungsbeitrag zahlen werden (aufgrund der Abhängigkeit der Höhe dieses Beitrags von den erzielten Einkünften) und gleichzeitig diesen Beitrag nicht mehr von der Steuer abziehen werden dürfen. Für Unternehmer, die die Einheitssteuer abrechnen, kann die Einkommensteuer von 19 Prozent auf 28 Prozent steigen.

Sozialversicherungspflicht bei Auftragsverträgen

Ab dem 1. Januar 2022 wird die Pflicht gelten, bei Auftragsverträgen sämtliche Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Die Annahmen der Polnischen Neuordnung im Bereich der zivilrechtlichen Verträge beschränken sich nicht nur auf die Änderung der Grundsätze der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen, sondern sehen deren vollständige Abschaffung und die Einführung eines einheitlichen Vertrages über die Arbeitsleistung vor.

Zu bemerken ist, dass die Annahmen der Polnischen Neuordnung keine Beiträge bei Werkverträgen vorsehen.

Sonstige Änderungen

Unter vielen Konzepten der Polnischen Neuordnung gibt es Änderungen, die sich auch auf andere Aspekte des Steuerrechts beziehen.

Im Bereich der Körperschaftsteuer handelt es sich u.a. um folgende Änderungen:

- Erweiterung des Umfangs der IP-BOX-Vergünstigung und der F+E-Vergünstigung;
- Erweiterung des Kreises der Unternehmen, die die estnische Körperschaftsteuer in Anspruch nehmen können;
- Einführung einer Vergünstigung für Automatisierung und Robotik;
- Senkung der Kosten des Börseneintritts für Gesellschaften (IPO-Vergünstigung);
- Vereinfachungen für Holdings im Bereich der Verrechnungspreise.

Im Bereich der Umsatzsteuer handelt es sich u.a. um folgende Änderungen:

- Keine Besteuerung der im Rahmen der sog. Umsatzsteuerkapitalgruppen abgewickelten Geschäfte (ähnliche Lösung wie bei der Besteuerung von

Geschäften innerhalb von Kapitalgruppen mit der Körperschaftsteuer);

- Möglichkeit der optionalen Besteuerung mit der Umsatzsteuer von Finanzgeschäften durch Finanzinstitutionen.

Die Experten von Rödl & Partner beobachten die Umsetzung des Programms und werden Sie über alle diesbezüglichen Fortschritte auf dem Laufenden halten. Bei Fragen setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Kontakt für weitere Informationen



Bartosz Fuchs
Steuerkonsultant
T +48 12 213 25 19
bartosz.fuchs@roedl.com

→ Steuern

Bahnbrechendes Urteil des EuGH zur festen Niederlassung

Anna Harasimowicz, Rödl & Partner Warschau

Am 3. Juni 2021 erließ der EuGH ein Urteil in der österreichischen Rechtssache C-931/19 Titanium, in dem er sich zur Frage des Bestehens einer festen Niederlassung äußerte. Die Entscheidung des EuGH erwies sich als überraschend und kann auch von weitreichender Bedeutung für die Art und Weise sein, auf die die polnischen Steuerbehörden und Gerichte die Umsatzsteuervorschriften anwenden.

Verfahrensgegenstand

Die Rechtssache betraf eine Gesellschaft unter Firma Titanium von der Insel Jersey, die als Besitzer einer Immobilie in Österreich diese an zwei lokale Unternehmer vermietete. Die Betreuung wurde in vollem Umfang einer lokalen Gesellschaft übertragen, die sich mit Immobilienverwaltung im weitesten Sinne beschäftigt. Auf dem Territorium Österreichs war das Personal der Titanium in keiner Weise unmittelbar engagiert. Die Gesellschaft kam also zu dem Schluss, dass es unter den obwaltenden Umständen nicht über eine feste Niederlassung in Österreich verfügt und somit auch nicht zur Entrichtung der Umsatzsteuer aus Vermietungsdienstleistungen verpflichtet ist.

Dagegen impliziert nach Auffassung der österreichischen Steuerbehörden die Vermietung einer Immobilie automatisch die Entstehung einer festen Niederlassung. Dies zöge die Umsatzsteuerpflicht nach sich.

Die Sache war vor einem lokalen Finanzgericht anhängig, das sich dafür entschied, dem EuGH die Frage, ob für das Bestehen einer festen Niederlassung das Vorhandensein eigenen Personals des Vermieters notwendig ist, im Vorabentscheidungsverfahren vorzulegen.

Entscheidung des EuGH

Der EuGH stellte in seinem Urteil fest, dass das Fehlen eigenen Personals in dem Land, in dem sich die von der Gesellschaft vermietete Immobilie befindet, den Besitz einer festen Niederlassung durch den Vermieter ausschließt.

Bedeutung des Urteils für die Steuerpflichtigen

Das Urteil in der Sache Titanium stellt ein Novum in der Rechtsprechung des EuGH dar. Zum ersten Mal hat sich der EuGH in eindeutiger Weise zu der Frage geäußert, welchen Einfluss das Fehlen eigenen Personals auf die Prüfung der Frage hat, ob für die Feststellung, dass eine feste Niederlassung für Umsatzsteuerzwecke existiert, technische und personelle Infrastruktur unabdingbar ist.

Dieser Urteilspruch kann weitreichende Bedeutung für die Praxis der polnischen Steuerbehörden haben. Diese haben in ihren Stellungnahmen mehrfach eindeutig die Auffassung vertreten, dass die Bedingung des Vorhandenseins personeller Ressourcen auch dann erfüllt ist, wenn diese Ressourcen vollumfänglich von externen Dienstleistern zur Verfügung gestellt werden; dabei stützten sich die

polnischen Steuerbehörden auf die sehr viel weniger klaren Schlussfolgerungen in der Rechtssache C-605/12 Welmory vom 16. Oktober 2014. Vor dem Hintergrund des Urteils vom 3. Juni 2021 ist nicht auszuschließen, dass die Änderungen in der Rechtsprechung ebenso weitreichend sein werden wie diejenigen, die seinerzeit durch das o.g. Urteil in der Rechtssache Welmory ausgelöst wurden.

Die praktischen Konsequenzen dieser Änderungen könnten darin bestehen, dass die Steuerbehörden feststellen, Steuerpflichtige, die B2B-Dienstleistungen erbringen, die nicht besonderen Grundsätzen unterliegen, würden den Besteuerungsort von Dienstleistungen, deren Empfänger Rechtsträger sind, die in Polen nicht über eigenes Personal verfügen, inkorrekt ermitteln. Die Konsequenzen werden sowohl die Abrechnung der geschuldeten Umsatzsteuer durch die Verkäufer als auch die Korrektheit der

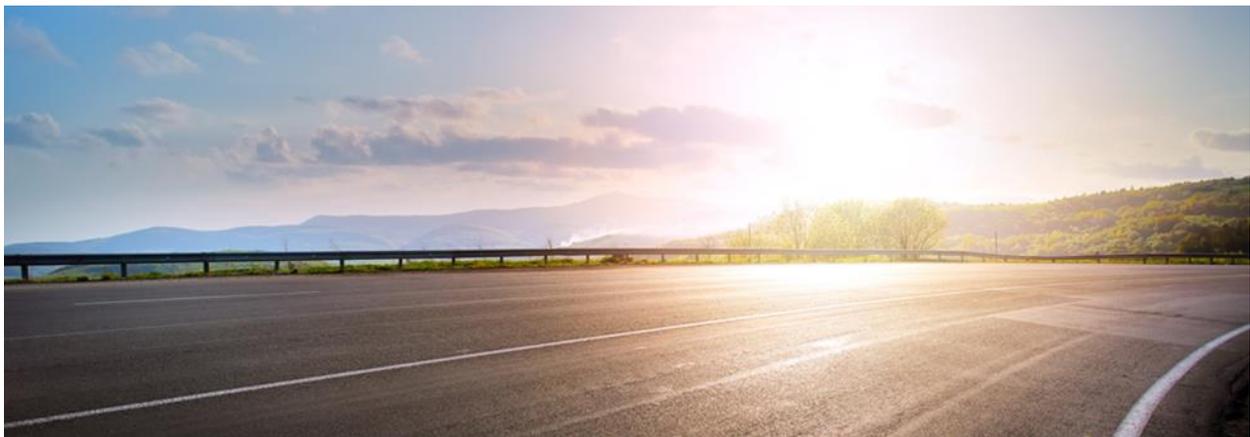
Umsatzsteuerabrechnung bei den Erwerbern betreffen.

Diejenigen Steuerpflichtigen, die im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung davon ausgegangen waren, dass sie in Polen eine feste Niederlassung besitzen, sollten ihr bisheriges Umsatzsteuerabrechnungsmodell überprüfen.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Harasimowicz
Auditor (Polen)
Manager
T +48 22 696 28 00
anna.harasimowicz@roedl.com



→ Steuern

Das Paket SLIM VAT 2 wurde angenommen

Aleksandra Majnusz, Rödl & Partner Gleiwitz

Am 26. Mai 2021 nahm der Ministerrat den Entwurf der Änderungen des Umsatzsteuergesetzes und des Bankgesetzes an.

Umfang der Änderungen

Die Regierung ist bestrebt, den Steuerpflichtigen die Umsatzsteuerabrechnungen zu erleichtern, deshalb wurde das sog. Paket SLIM VAT 2 geschnürt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen reagiert die Regierung gleichzeitig auf die Forderungen der Unternehmer nach Bekämpfung

der negativen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen der Pandemie. Zu den neuen Maßnahmen gehören u.a. die Verringerung der Formalitäten und die Verbesserung der Liquidität der Unternehmen.

Die wichtigsten im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen:

- Einführung einer Regelung, die beim Warenexport oder bei einer innergemeinschaftlichen Warenlieferung eindeutig festlegen würde, welcher Lieferung die Versendung oder der Transport zuzuordnen ist;

- Verzicht auf die Bedingung, dass die Vorsteuer nur dann in demselben Zeitraum abgezogen werden kann, in dem die geschuldete Steuer ausgewiesen wurde, wenn die geschuldete Umsatzsteuer binnen drei Monaten nach Ablauf des Monats ausgewiesen wird, in dem die Steuerpflicht entstand. Implementierung des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-895/19 A in die polnische Rechtsordnung;
- einem Steuerpflichtigen, der die Umsatzsteuer auf Warenimport unmittelbar in der Steuererklärung abrechnet, wird die Möglichkeit eröffnet, die Steuererklärung zu korrigieren, falls er die Steuer nicht in korrekter Höhe ausgewiesen hat;
- Vergünstigung für uneinbringliche Forderungen;
- Modifizierung der Definitionen der Begriffe „Mitgliedstaat“ und „Gebiet der EU“;
- Aufwendungen für Fahrzeuge können in Verbindung mit dem Zeitpunkt, zu dem die SAF-T-Datei für den abgeschlossenen Zeitraum eingereicht wird, zu 100% abgezogen werden (die Frist für die Abgabe von Informationen über die Tragung der ersten Aufwendung für ein Fahrzeug, das von dem Steuerpflichtigen ausschließlich für dessen Gewerbetätigkeit genutzt wird, wird verlängert);
- Abrechnung der Umsatzsteuer nach Ablauf der Frist für die „laufende“ Abrechnung - die Anzahl der Abrechnungszeiträume, in denen der Steuerpflichtige die Abzüge durch Korrektur der Steuererklärung vornehmen kann, wird erhöht;
- optional wird die Möglichkeit eingeräumt, in einer notariellen Urkunde eine übereinstimmende Erklärung des Lieferanten und des Erwerbers über die Besteuerung der Immobilie abzugeben;
- Regelung der Möglichkeit, die Mittel freizugeben, die von dem geschlossenen Umsatzsteuerkonto auf das sog. technische Konto umgebucht wurden;
- Einführung der Möglichkeit, die Zustimmung zur Freigabe der Mittel von dem Umsatzsteuerkonto zu erteilen, wenn

die Steuerverbindlichkeiten des Steuerpflichtigen gestundet oder in Raten aufgeteilt wurden.

Die wichtigsten Änderungen im Bankengesetz betreffen:

- die Konsolidierung der Mittel auf dem Umsatzsteuerkonto;
- die Möglichkeit, die Mittel auf dem Umsatzsteuerkonto für Beiträge zur Versicherung der Landwirte zu verwenden;
- Freigabe der Mittel von den technischen Konten.

Die neuen Regelungen und der Brexit

Die neuen Regelungen sind auch im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der EU von Bedeutung. Im Austrittsvertrag war ein Übergangszeitraum festgelegt worden, der am 31. Dezember 2020 endete. Gegenwärtig werden die EU-Umsatzsteuervorschriften in Großbritannien nicht angewendet. Aus diesem Grunde kommt es in den Beziehungen zwischen der EU und Großbritannien nicht zu solchen Geschäften wie IgE, IgL und Versandverkauf. Deshalb wurde entschieden, Änderungen in der Gesetzgebung einzuführen, aus denen klar hervorgehen soll, auf welche Weise die Umsatzsteuervorschriften nach dem 31. Dezember 2020 in den Beziehungen zwischen Großbritannien und Nordirland angewendet werden sollen.

Die neuen Regelungen treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Kontakt für weitere Informationen



Aleksandra Majnusz
Tax Adviser (Polen)
Manager
T +48 32 330 12 27
aleksandra.majnusz@roedl.com

→ Steuern

Review der Verrechnungspreisdokumentation für das Jahr 2019 für polnische Unternehmen

Aleksandra Galczak, Rödl & Partner Posen

Am 1. Januar 2019 wurden weitere Änderungen in die polnischen Vorschriften über die Verrechnungspreise eingeführt. Die Vorschriften wurden im Hinblick auf die Dokumentationspflichten und die Dokumentationsbestandteile, die das Local File und das Master File enthalten müssen, den OECD-Vorgaben angepasst.

Folgen der eingeführten Änderungen

Die Änderungen haben internationale Kapitalgruppen dazu veranlasst, die Erfüllung der Berichtspflichten zentral in einem Unternehmen, das für die Erstellung der Dokumentation für alle Konzernunternehmen verantwortlich ist, anzusiedeln.

Die Experten von Rödl & Partner empfehlen, die im Jahr 2019 von polnischen Steuerpflichtigen getätigten Geschäfte hinsichtlich der Erfüllung der Dokumentationspflichten sowohl für Geschäfte mit verbundenen Unternehmen als auch mit Unternehmen aus sog. Steueroasen zu überprüfen. Es lohnt sich vor allem, die Vollständigkeit der dokumentierten Geschäfte und die Erfüllung der sonstigen Berichtspflichten (Einreichung der Information über Verrechnungspreise (sog. TP-R) und der Erklärung über die Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation bei den Steuerbehörden) zu überprüfen.

Neben der traditionellen Steuerelemente sind die polnischen Steuerpflichtigen auch zu Folgendem verpflichtet:

- Erstellung der Information über Verrechnungspreise, die eine Art Erklärung ist, in der die mit verbundenen Unternehmen getätigten Geschäfte zusammengefasst werden, und
- Abgabe der Erklärung, dass die Verrechnungspreisdokumentation erstellt wurde und dass die Verrechnungspreise bei kontrollierten Geschäften, die unter das Local File fallen, zu Bedingungen

festgelegt werden, die unabhängige Unternehmen untereinander festlegen würden.

Die gesetzliche Frist zur Erfüllung der angegebenen Verpflichtungen endet am Ende des 9. Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres. Aufgrund der epidemiologischen Situation wurde die Frist zur Erfüllung der obigen Pflichten für 2019 um 3 Monate verschoben und lief Ende Dezember 2020 ab (für Steuerpflichtige, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt).

Strafen für die Festlegung nicht marktüblicher Verrechnungspreise

Folgende Strafen für die Festlegung nicht marktüblicher Verrechnungspreise gelten seit dem 1. Januar 2019:

- Basissatz - 10% des Werts des zu niedrig angesetzten Einkommens oder des zu hoch angesetzten Verlustes;
- erhöhter Satz - 20%
- wenn die Bemessungsgrundlage für die zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten 15 Mio. PLN überschreitet;
- bei fehlender Einreichung der Verrechnungspreisdokumentation (wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer von der Steuerbehörde gesetzten Frist von höchstens 14 Tagen die unvollständige Verrechnungspreisdokumentation ergänzt, findet die Voraussetzung der fehlenden Verrechnungspreisdokumentation keine Anwendung);
- erhöhter Satz von 30% - kumulative Erfüllung der obigen Bedingungen.

Sonstige Fälle, die einer Strafe unterliegen

Darüber hinaus bestimmt das Finanzstrafgesetzbuch in folgenden Fällen eine Strafe i.H.v. bis zu 720 Tagessätzen:

- Keine Einreichung der Erklärung über die Erstellung der Verrechnungspreisdoku-

mentation innerhalb der gesetzlichen Frist, Einreichung einer nicht wahrheitsgemäßen Erklärung oder Unterlassung der Abgabe der Erklärung;

- Keine Einreichung der Information TP-R innerhalb der gesetzlichen Frist, Einreichung einer nicht wahrheitsgemäßen Information oder unterlassene Einreichung des Berichts.

Review der erfüllten Pflichten für das Jahr 2019

Da die Strafen empfindlich sind und Außenprüfungen zu Verrechnungspreisen immer häufiger werden, wäre es empfehlenswert, einen Review der erfüllten Pflichten, die sich aus den Vorschriften über Verrechnungspreise für 2019 ergeben, durchzuführen. Gleichzeitig werden so potenzielle Fehler in künftigen Jahren nicht mehr begangen.

Der von den Experten von Rödl & Partner durchgeführte Review der Verrechnungspreispflichten für das Jahr 2019 umfasst u.a.:

1. Überprüfung der identifizierten Geschäfte, die der Dokumentierungspflicht unterliegen;

2. Überprüfung der vorhandenen Verrechnungspreisdokumentationen, darunter genaue formale Überprüfung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Körperschaftsteuergesetz;
3. Überprüfung der dem Local File beigefügten Verrechnungspreisanalysen, darunter vor allem der Angemessenheit der gewählten Methoden zur Schätzung der Verrechnungspreise, der Vollständigkeit des Verfahrens zur Auswahl der Vergleichsgruppe sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der vorhandenen Anlagen;
4. Überprüfung der abgegebenen Information TP-R und der Erklärung;
5. Überprüfung der Erfüllung der sonstigen Pflichten:
 - Prüfung der Pflicht, über das Master File zu verfügen;
 - Überprüfung des vorhandenen Master Files;
 - Prüfung der Pflichten im Bereich des Country-by-Country-Reporting.

Wenn Sie an der Durchführung des beschriebenen Reviews interessiert sind oder zusätzliche Informationen erhalten möchten, stehen Ihnen unsere Experten gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Aleksandra Galczak
Tax Adviser (Polen)
Senior Associate
T +48 61 62449 36
aleksandra.galczak@roedl.com



→ Steuern aktuell

Pflicht zur Einführung von Online-Registrierkassen für weitere Branchen

Żaneta Niestier, Adrian Maczura
Rödl & Partner Breslau

Online-Registrierkassen müssen ab dem 1. Juli 2021 Steuerpflichtige verwenden, die folgende Dienstleistungen erbringen:

- Friseur-, Schönheits- und Kosmetikdienstleistungen;
- Bauleistungen;
- Rechtsberatungsleistungen;
- Dienstleistungen der ärztlichen und zahnärztlichen Fürsorge;
- Dienstleistungen i.Z.m. der Tätigkeit von Fitness-Objekten – ausschließlich im Bereich des Eintritts.

Am 1. Juli 2021 muss die Online-Registrierkasse bereits den Fiskalisierungsprozess erfolgreich durchlaufen haben und verkaufsbereit sein. Die Einhaltung der Frist ist sehr wichtig – sogar ein Tag Verspätung führt zum Verlust des Anspruchs auf Vergünstigung beim Kauf einer Online-Registrierkasse.

Auch Steuerpflichtige, die in der Vergangenheit beim Kauf einer Registrierkasse mit elektronischer oder gedruckter Kopie des Kassenbons bereits eine Vergünstigung in Anspruch genommen haben, sind berechtigt, die Vergünstigung abzurechnen.

Formalitäten bei der Einführung von Online-Registrierkassen

Ein Unternehmer, der eine Registrierkasse gegen eine Online-Registrierkasse austauscht, muss ein Gerät kaufen, das eine Bestätigung des Präsidenten des Haupteichamtes [poln. Główny Urząd Miar] hat. Dann ist ein Vertrag mit einem Servicetechniker abzuschließen, der über die erforderlichen Berechtigungen verfügt. Als nächstes ist für eine sichere und dauerhafte WLAN-Verbindung zu sorgen. Zum Schluss ist die Installation sowie die Fiskalisierung der Kasse beim Servicetechniker durchzuführen.

Was mit der alten, traditionellen Registrierkasse zu tun ist

Zum Zeitpunkt der Anmeldung der Online-Registrierkasse muss die alte Registrierkasse abgemeldet werden. Dazu muss der Unternehmer beim Finanzamt einen Antrag auf Abmeldung der Registrierkasse aus dem Register stellen.

Die Fristen für die Einführung von Online-Registrierkassen sind in der Verordnung des Finanzministers vom 10. Juni 2020 über die Verlängerung der Fristen für die Führung von Verkaufsaufzeichnungen mittels Registrierkassen mit elektronischer oder gedruckter Kopie festgelegt.

→ Steuern aktuell

Begriffsänderung: WSTO (innergemeinschaftlicher Fernverkauf) anstatt Versandgeschäft

Für den 1. Juli 2021 wurde das Inkrafttreten der Änderungen des Umsatzsteuergesetzes im Bereich des sog. E-Commerce-Pakets geplant. Der Begriff des Versandgeschäfts und die diesbezüglichen Vorschriften werden aufgehoben.

An seiner Stelle führt der Gesetzentwurf den neuen Begriff des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs (poln. Abkürzung WSTO) ein.

Am Änderungspaket E-Commerce, dessen Inkrafttreten bereits für den 1. Juli 2021 geplant

ist, wird derzeit gearbeitet. Die vorgeschlagenen Änderungen werden durch den Regierungsentwurf zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und einiger anderer Gesetze (UC60, Sejm-Drucksache 1114) geregelt. Er betrifft unmittelbar die Anpassung des polnischen Rechts an die Vorschriften der Europäischen Union (Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates), d.h. das E-Commerce-Paket.

Was sich ändern wird

Im Zusammenhang mit der Einführung der Definition des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs (poln. „WSTO“) in die Mehrwertsteuerrichtlinie sowie eines in der ganzen EU einheitlichen Schwellenwerts (10.000 Euro) für Steuerpflichtige, die Waren im Rahmen von WSTO liefern und Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronische Dienstleistungen erbringen, sowie wegen der Änderungen der mit WSTO verbundenen Vorschriften u.a. über die Bestimmung des Lieferortes, müssen entsprechende Änderungen im Umsatzsteuergesetz vorgenommen werden. Sie bestehen hauptsächlich in der Streichung von Art. 2 Pkt. 23 und 24 (Definition des Versandgeschäfts aus dem Inland und in das Inland) sowie Art. 23 und 24 (Versandgeschäft aus dem Inland und in das Inland), der Änderung von Art. 22 (allgemeine Grundsätze zum Lieferort) und der Einführung des Art. 22a im Umsatzsteuergesetz. Darüber hinaus müssen andere Vorschriften geändert werden, die eng mit dem innergemeinschaftlichen Fernverkauf von Waren verbunden sind.

Online-Verkäufer und -Dienstleister mit einer Jahresumsatzschwelle von mehr als 10.000 Euro können sich auf dem Online-OSS-Portal (dem EU-Portal für Internetunternehmer; das Äquivalent des derzeitigen MOSS-Portals für die Abrechnung größerer Unternehmen, die elektronische, Rundfunk- und Telekommunikationsdienste anbieten) registrieren, um dort quartalsweise Steuererklärungen abzugeben und den Verkaufswert in den einzelnen EU-Ländern auszuweisen. Die Steuer auf solche Geschäfte wird zu den in den Ländern des Verbrauchers geltenden Mehrwertsteuersätzen entrichtet.

Das OSS-Verfahren zielt (ähnlich wie das MOSS-Verfahren) darauf ab, die Mehrwertsteuerpflichten für Steuerpflichtige, die Waren und Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige (Verbraucher) innerhalb der

EU liefern bzw. erbringen, zu vereinfachen, indem es ihnen Folgendes ermöglicht:

- elektronische Registrierung für Umsatzsteuerzwecke in einem Mitgliedstaat;
- Erklärung und Zahlung der fälligen Umsatzsteuer im Rahmen einer elektronischen quartalsweisen Erklärung;
- Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung des Mitgliedstaates des Geschäftssitzes, auch wenn es sich um grenzüberschreitende Lieferungen/Dienstleistungen handelt.

Zusammenfassung

Ab dem 1. Juli 2021 müssen sich Steuerpflichtige, die Dienstleistungen oder Lieferungen an Verbraucher in der EU erbringen bzw. liefern, nicht in allen Mitgliedstaaten, in denen diese Dienstleistungen erbracht oder Lieferungen getätigt werden, für Umsatzsteuerzwecke registrieren lassen. Stattdessen kann die auf diese Geschäfte fällige Umsatzsteuer in einem Mitgliedstaat (Mitgliedstaat der Identifizierung) über die OSS erklärt und entrichtet werden. Die Inanspruchnahme dieses Verfahrens ist fakultativ. Wichtig dabei ist: Entscheidet sich der Steuerpflichtige für die Anmeldung zum OSS-Verfahren, so muss er für alle Dienstleistungen oder Lieferungen, die Gegenstand dieses Verfahrens sein können, die Umsatzsteuer im Rahmen dieses Verfahrens erklären und entrichten. Er kann sie nicht selektiv erklären und abrechnen, d.h. teilweise in der für das OSS-Verfahren zutreffenden Umsatzsteuererklärung und teilweise in den nationalen Steuererklärungen der Mitgliedstaaten des Verbrauchs.

Zu betonen ist auch, dass die neuen Vorschriften nicht die bisherigen Grundsätze zur Bestimmung des Leistungsortes dieser Dienstleistungen ändern, sondern lediglich ein vereinfachtes Verfahren für die Erklärung der in anderen EU-Mitgliedstaaten fälligen Umsatzsteuer einführen.

Bei Fragen setzen Sie sich bitte mit unseren Experten in Verbindung.

→ Steuern aktuell

Neuer Vordruck VAT-R ab dem 1. Juli 2021 im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des E-Commerce-Pakets

Aufgrund der Änderungen im sog. E-Commerce-Paket wird ab dem 1. Juli 2021 ein neuer Vordruck für die Anmeldung zur Umsatzsteuer (VAT-R) gelten.

Neufassung des Vordrucks VAT-R

Die Neufassung des Vordrucks ist im Verordnungsentwurf des Ministers für Finanzen, Fonds und Regionalpolitik vom 18. Mai 2021 zur Änderung der Verordnung über Musterdokumente im Zusammenhang mit der Anmeldung für Umsatzsteuerzwecke enthalten. Ab dem 1. Juli 2021 wird ein neuer Vordruck in der Fassung VAT-R(15) gelten.

Die Neufassung des Vordrucks VAT-R enthält folgende Änderungen:

- anstelle des in Feld 36 angegebenen Umstands, der die Steuerpflicht bestimmt, wurde ein Umstand eingeführt, der sich aus dem in Art. 96 hinzugefügten Abs. 1a ergibt, mit folgendem Wortlaut:

„der Lieferant ohne Geschäftssitz im Inland wird innergemeinschaftlichen Fernverkauf von Waren vornehmen, die sich zu Beginn der Versendung oder der Beförderung im Inland befinden“;

- in Feld 37 wurde ein neuer Umstand hinzugefügt, d.h. „der Steuerpflichtige wird die in Art. 7a Abs. 1 und 2 des Gesetzes genannten Lieferungen unterstützen“;
- in Feld 38 wurde ein neuer Umstand hinzugefügt, d.h. „der Steuerpflichtige wird die in Art. 109b Abs. 1 des Gesetzes genannten Lieferungen und Leistungen unterstützen“;
- der Vordruck wurde an die Änderungen infolge einer Änderung der Nummerierung der Felder angepasst (Folge des Hinzufügens des Feldes 38).

Die neue Verordnung soll zusammen mit der Novelle des Umsatzsteuergesetzes, also zum 1. Juli 2021, in Kraft treten.

→ Steuern aktuell

Weitere Änderungen in der SAF-T „JPK V7 M/K“

Weitere Änderungen in der SAF-T „JPK V7 M/K“
Die Arbeiten an den Änderungen in der SAF-T dauern an. Auf der Internetseite der Regierungszentralstelle für Gesetzgebung wurden weitere Einzelheiten zu den Änderungen des Verordnungsentwurfs veröffentlicht. Sie betreffen u.a. die Anwendung der Kennzeichnungen „MPP“ in den Dateien „JPK_VAT“. Wie sich herausgestellt hat, wird die Kennzeichnung „MPP“ nicht – wie ursprünglich angenommen – für alle Geschäfte obligatorisch sein.

Vollständiger Verzicht auf die Kennzeichnungen „MPP“

Änderungen Die neuesten Änderungen im Entwurf weisen auf den vollständigen Verzicht auf die Kennzeichnungen „MPP“ in den SAF-T hin. In der Begründung zum Entwurf ist zu lesen: „In § 11 Abs. 2 der Verordnung wurde Pkt. 2 aufgehoben, der eine zusätzliche Kennzeichnung von Geschäften, bei welchen das Split Payment angewandt werden muss, im Einkaufsregister (d.h. die Kennzeichnung „MPP“) festlegt“. Somit wird die Kennzeichnung „MPP“ in der SAF-T „JPKV7M/K“ mit der Erklärung nicht mehr angewandt.

Zahlreiche Änderungen in der SAF-T ab Juli

Der vollständige Verzicht auf die Kennzeichnungen „MPP“ ist nicht die einzige Änderung. Wir müssen uns u.a. auf Änderungen der GTU-Codes bestimmter Gruppen von Waren und Dienstleistungen, Änderungen der Verwendung von Kennzeichnungen, darunter der Kennzeichnungen „TP“, sowie Änderungen der Grundsätze für die Erfassung von Kassenbons mit NIP-Nummer im Wert bis 450 PLN (die in der SAF-T als vereinfachte Rechnungen gelten) vorbereiten.

Der geplante Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften wurde geändert und ist nun der 1. Juli

2021. Auf die Abrechnung für Juni 2021 sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Kontakt für weitere Informationen



Adrian Maczura
Tax Adviser (Polen)
Manager
T +48 71 606 04 09
adrian.maczura@roedl.com

→ Über uns

Modernes Management bei Rödl & Partner – 19. Ranking der Rechtsanwaltskanzleien der Tageszeitung „Rzeczpospolita“

Im 19. Ranking der Rechtsanwaltskanzleien der Tageszeitung „Rzeczpospolita“ hat Rödl & Partner eine Auszeichnung in der Kategorie „Modernes Management“ erhalten und gehört somit zu den innovativsten Rechtsanwaltskanzleien in Polen.

Rödl & Partner wurde für die offizielle Einführung des Mentoring-Programms für neue Partner, Mentees und für andere Personen in Leitungspositionen, die sich auf ihre neuen Funktionen vorbereiten (Associate Partner und Manager) ausgezeichnet. Das Programm sieht die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Haltungen, die den Firmenwerten entsprechen, durch erfahrene Partner, Mentoren vor. Es unterstützt auch die Organisationskultur des Unternehmens und die strategischen Ziele der Organisation. Mentees haben die Chance, sich persönlich und beruflich weiterzuentwickeln sowie Beziehungen zu den wichtigsten Personen im Unternehmen aufzubauen. Anschließend können sie auch Mentoren werden.

Nach Auffassung von Dr. Iur. Monika Behrens, Attorney at Law (Polen) und Partnerin, die für die Rechtsberatungsabteilung bei Rödl & Partner

mitverantwortlich ist: *Die Ergebnisse des Rankings zeigen unser Bestreben, Dienstleistungen höchster Qualität zu erbringen, und unsere Ausrichtung auf die Bedürfnisse unserer Mandanten und Mitarbeiter. Wir glauben an die Macht der Zusammenarbeit und des Wissensaustauschs, wovon unser Mentoring-Programm für Personen in Leitungspositionen zeugt. Unser Erfolg ist das Ergebnis einer kontinuierlichen Weiterentwicklung, eines flexiblen Ansatzes in der Kommunikation und laufender Projekte. Jarosław Hein, Attorney at Law (Polen), Steuerberater und Partner, der für die Rechtsberatungsabteilung mitverantwortlich ist, fügt hinzu: Wir suchen ständig nach wirksamen Lösungen, um zu den besten Beratungsgesellschaften zu gehören. Die zunehmende Digitalisierung von Prozessen und die Sorge um die Datensicherheit gewährleisten eine reibungslose Betreuung unserer Mandanten und steigern die Effektivität bei der Durchführung von Aufträgen. Zu Rödl & Partner gehören vor allem Menschen, Mitarbeiter, deren Leistungen und Weiterentwicklung unser größter Erfolg sind.*

Im Ranking der Tageszeitung „Rzeczpospolita“ geprüft, die 2020 von Kanzleien eingeführt werden die größten und besten Rechtsanwaltskanzleien Polens ausgezeichnet. Im Bereich der Innovationen wurden die innovativsten Lösungen und Technologien

→ Mehr wissen

Unsere Webseite ist ab Juli auch auf Deutsch abrufbar. Schauen Sie rein und erfahren mehr über die für Sie interessanten Themen.



Wir haben für Sie auch Podcasts auf Deutsch zu folgenden Themen vorbereitet:

[Dokumentationspflichten – Verrechnungspreise](#)

[Korrektur der Verrechnungspreise](#)

[APA Vereinbarung](#)

und ein Video zum Thema R-flow - einem Tool, das es ermöglicht, den Umlauf der Einkaufsrechnungen schnell und einfach zu optimieren. Sehen Sie, wie R-flow funktioniert »



→ Unsere Büros weltweit

Tschechische Republik

Die Tschechische Republik steht als Investitionsstandort auf der Skala der beliebtesten europäischen Länder in Mittel- und Osteuropa auf den vordersten Plätzen. Das Land ist eine gute Adresse, wenn es darum geht, Investitionen ins europäische Ausland auszuweiten.

Die Standortfaktoren sind in Tschechien trotz der COVID-Pandemie unverändert gut. Investoren können nach wie vor auf die bestehenden positiven Rahmenbedingungen, d.h. eine hohe Produktivität, einen hohen Ausbildungsgrad der Arbeitnehmer, die Rechtssicherheit, aber auch auf eine ausgeprägte Flexibilität auf bestehende Trends und Notwendigkeiten im Markt zu reagieren, zurückgreifen.

Hinzu kommt die geographische Lage mit einer guten Anbindung an die Nachbarländer, die 2020 weiter ausgebaut wurde. All das trägt zu einem insgesamt positiven Investitionsklima in



Tschechien bei. Trotz der relativ hohen Anzahl politischer Parteien im Tschechischen Parlament und der damit zusammenhängenden, manchmal durchaus aufflammenden, politischen Debatten, ist die allgemeine politische Lage in Tschechien als stabil anzusehen.

In der Tschechischen Republik ist Rödl & Partner seit 1991 mit Niederlassung in Prag und Brünn aktiv. Mehr als 320 Fachleute beraten in sämtlichen Rechts-, Steuer- und Prüfungsfragen, in den Bereichen Business Process Outsourcing und Unternehmensberatung. Rödl & Partner erhielt zwischen 2012 und 2020 die Auszeichnung als **Czech Law Firm of the Year** in der Kategorie Steuerrecht.



Dienstleistungen

| Rechtsberatung | Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung | Business Process Outsourcing | Management & Business Consulting |
|--|-----------------------------------|---|------------------------------|----------------------------------|
| Petr Novotný Monika Novotná Hans-Ulrich Theobald Martin Švéda | Monika Novotná Miroslav Kocman | Dušan Marek Andreas Höfinghoff Ivan Brož Jaroslav Dubský | Martin Růžička | Petr Novotný Tomáš Chmelař |

| Rechtsberatung | Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Gesellschaftsrecht - Steuerrecht - Schuldrecht - Immobilien – komplexe Beratung bei Übertragungen - Merges & Acquisitions - Restrukturierung - Due Diligence - Arbeitsrecht - Handels- und Zivilrecht - Zivilprozessrecht - Recht an geistigem Eigentum - Erneuerbare Energien - Internationales Privatrecht | <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Unterstützung in allen Steuerfragen - Laufende Steuerberatung im Rahmen der täglichen Geschäftstätigkeit - Durchsetzung der steuerlichen Ansprüche des Mandanten einschließlich der Vertretung in Steuerverfahren - Steuerplanung - Tax Compliance - Steueroptimierung von Investitionen im Land und Ausland - Verrechnungspreise - Beratung im Bereich Steuern, Sozial- und Krankenversicherung von in die Tschechische Republik und in das Ausland entsandten Arbeitnehmern | <ul style="list-style-type: none"> - Jahresabschlussprüfungen nach: tschechischem Recht (HB I), deutschem Recht (HB II), IASÜIFRS, US-GAAP, und anderen ausländischen Bilanzierungsvorschriften und Richtlinien - Konzernabschlussprüfungen - Sonderprüfungen (Liquidationen von Gesellschaften, Verschmelzungen etc.) - Prüfungen bei Akquisitionen - Financial Due Diligence - Purchase price allocation - Limited Reviews und andere prüferische Durchsichten - Prüfung des internen Kontrollsystems - Beratung bezüglich Reporting Betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen |

| Business Process Outsourcing | Management & Business Consulting |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Finanzbuchhaltung- Lohn- und Gehaltsabrechnung- Optimierung von Prozessen in den Bereichen Finanzen und Buchführung- Human Resources / Personalistik- Bilanzierung und Berichterstattung Informationssysteme für die Unternehmenssteuerung- Cash Management- Beratung bei der Erstellung von Steuererklärungen und Zollanmeldungen- Übernahme des Zahlungsverkehrs geringeren Umfangs zur Wahrung der Diskretion in der Lohnpolitik | <ul style="list-style-type: none">- Mergers & Akquisition- Investitionszulagen- EU-Strukturfonds- Restrukturierung, Sanierungen, Interimsmanagement- Externe Finanzierung- Risikomanagement- Personalberatung- Vermögensbewertung |

Ihr Ansprechpartner



JUDr. Petr Novotný, Ph.D.
Managing Partner
Rechtsanwalt (CZ)
T +420 236 163 700
petr.novotny@roedl.com

Impressum

Newsletter Polen
Ausgabe Juni/Juli 2021

Herausgeber:
Rödl & Partner
ul. Sienna 73, 00-833 Warszawa
T +48 22 696 28 00
www.roedl.pl

Verantwortlich für den Inhalt:
Katarzyna Judkowiak
katarzyna.judkowiak@roedl.com

Layout/Satz:
Agnieszka Ogórkiewicz
agnieszka.ogorkiewicz@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.